

Satzung

Impuls Krefeld e. V.

Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen "Impuls Krefeld". Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Krefeld.

Zweck

§ 2

Der Verein bildet in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Krefeld eine gesellschaftliche Plattform für die Kommunikation zwischen allen am Wohl der Stadt Krefeld interessierten Bürgern, Unternehmen, Vereinen und Institutionen. Er bündelt Ideen und gibt Impulse für die Steigerung der Attraktivität der Stadt Krefeld. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung

- des kulturellen Lebens
- der Krefelder Lebensart
- regionaler, nationaler und internationaler Kontakte auf bürgerschaftlicher Ebene
- der Kommunikation zwischen allen am Krefelder Wirtschaftsleben Beteiligten

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Vereinigungen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet in seiner nächsten Sitzung über den Antrag. Lehnt er den Antrag des Bewerbers ab, kann dieser innerhalb eines Monats, dessen Laufzeit drei Tage nach Absendung des ablehnenden Bescheides beginnt, eine endgültige Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Die Mitglieder sollen durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern und an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahrsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand.

Ausgeschlossen kann werden, wer den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereines schädigt. Das betroffene Mitglied hat Anspruch, vor dem Ausschluss gehört zu werden; der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Mitglieder, die durch den Vorstand ausgeschlossen worden sind, haben das Recht, zu der auf den Ausschluss nächstfolgenden Mitgliederversammlung Einspruch einzulegen, die dann über den Einspruch mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Einspruch kann innerhalb eines Monats, dessen Laufzeit drei Tage nach Absendung der Mitteilung über den Ausschluss beginnt, beim Vorstand eingelegt werden; der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Die Geltendmachung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 8

Der jährliche Vereinsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt und von Zeit zu Zeit angepasst. Der Beitrag ist im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Zu den sieben Mitgliedern gehören der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes endet mit der Mitgliederversammlung, die über die betreffende Neuwahl entscheidet.

Der Vorstand kann Projektgruppen bilden. Die Mitglieder der Projektgruppen brauchen dem Vorstand nicht anzugehören.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten je einzeln durch den / die Vorsitzende(n), den / die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) oder durch den Schatzmeister. Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11

Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn vier Vorstandsmitglieder dies wünschen. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der / die Vorsitzende mit einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich ein (E-Mail genügt). Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

In dringenden Fällen kann telefonisch eingeladen werden. Dabei sind die Verhandlungspunkte anzugeben.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Über die Ergebnisse jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen und durch den / die Vorsitzende(n) zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift des Protokolls.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bis zu dessen Wahl vom Vorstand, nach Bedarf einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung übersandt werden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht
- c) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
- d) Wahl der / des Vorsitzenden, der / des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr

§ 13

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fünfundzwanzig Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung natürlicher Personen ist ausgeschlossen. Die Versammlung gilt solange als beschlussfähig, wie ihre Beschlussunfähigkeit nicht in der Versammlung ausdrücklich festgestellt ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen. Diese neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse des Vorstands aus. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 15

Der Schatzmeister hat die Vermögensverwaltung des Vereins, die Buch- und Kassenführung sowie die Aufstellung des Haushaltsplans zu überwachen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen von den Rechnungsprüfern durchgesehenen und unterzeich-

neten Rechnungsbericht vorzulegen sowie einer außerordentlichen Mitgliederversammlung etwaige weiter erforderliche Aufklärungen auf Anordnung des Vorsitzenden über diese Gegenstände zu geben.

Geschäftsjahr

§ 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 17

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit bei der beabsichtigten Auflösung des Vereines genügt nach nochmaliger Einberufung der Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 03. Mai 2017.